

Tarifvereinbarung Nr. 3482

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB), Wernigerode,

folgender

Tarifvertrag über eine Sonderzahlung im September 2023 zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich 2023) vom 14. August 2023

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen der Harzer Schmalspurbahnen GmbH, die im September 2023 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur HSB stehen, das dem Geltungsbereich des zwischen dem AGVDE und der EVG abgeschlossenen Manteltarifvertrags für die HSB (MTV HSB) vom 26. Juli 2022 unterliegt. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung des Inflationsausgleichs 2023.
- (2) Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Auszubildenden der Harzer Schmalspurbahnen GmbH, die im September 2023 in einem ungekündigten Ausbildungsverhältnis zur HSB stehen, das dem Geltungsbereich des zwischen dem AGVDE und der EVG abgeschlossenen Tarifvertrags für Auszubildende (TV Azubi HSB) vom 26. Juli 2022 unterliegt. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung des Inflationsausgleichs 2023.

§ 2 Inflationsausgleich 2023

- (1) Arbeitnehmer/innen bzw. Auszubildende, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 6 mit der Vergütungszahlung für den Monat September 2023 eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2023).
- (2) Die Höhe des zu gewährenden Inflationsausgleichs 2023 beträgt für Arbeitnehmer/innen 1.200,00 Euro und für Auszubildende 600,00 Euro.
- (3) Der Anspruch nach Abs. 2 reduziert sich um 100,00 Euro für jeden vollen Kalendermonat in dem Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2023, in dem kein Arbeitsverhältnis und kein Ausbildungsverhältnis bei der HSB bestand.

- (4) Der Anspruch nach Abs. 2 wird für jeden Arbeitstag in der Zeit 1. September 2022 bis zum 31. August 2023, an dem der Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert war bzw. an dem der Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit verhindert war, seine Ausbildungszeit zu erbringen, um 5,00 Euro gekürzt.

Die Kürzung darf nicht vorgenommen werden, soweit eine tatsächliche Arbeitsleistung bzw. Ausbildungszeit infolge von Arbeitsunfällen (§ 8 SGB VII) nicht erbracht wurde.

Die nach diesem Absatz vorgesehene Kürzung unterbleibt insoweit, als durch die Kürzung bei Arbeitnehmern ein Mindestbetrag in Höhe von 1.000,00 EURO und bei Auszubildenden ein Mindestbetrag in Höhe von 500,00 EURO unterschritten würde (unantastbarer Sockel). Dies gilt nicht, soweit sich aus der Anwendung des Abs. 3 ein geringerer Anspruch ergibt.

- (5) Der Inflationsausgleich 2023 wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (6) Der Inflationsausgleich 2023 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (7) Wurde ein Inflationsausgleich gezahlt, obwohl kein Anspruch bestand, ist dieser zurückzuzahlen. Dies gilt entsprechend, soweit in der gezahlten Höhe teilweise kein Anspruch bestand.
- (8) Eine oder mehrere Inflationsausgleichsprämie(n), die aufgrund eines für den Arbeitgeber verbindlichen Tarifvertrages, der zwischen dem AGVDE und der EVG nach dem 31. Januar 2024 abgeschlossen wird, zu gewähren sind, werden mit der Inflationsausgleichsprämie dieses Tarifvertrages verrechnet. Eine Rückzahlungspflicht bzgl. der nach diesem Tarifvertrag zu zahlenden Inflationsausgleichsprämie ist ausgeschlossen, wenn in dem nach dem 31. Januar 2024 abgeschlossenen Tarifvertrag eine niedrigere Inflationsausgleichsprämie als in diesem Tarifvertrag vereinbart wird.


§ 3 Inkrafttreten


Diese Tarifvereinbarung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.


Köln/Frankfurt/Wernigerode, den 14. August 2023

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(Dr. Frank)


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand